

**Deutschland  
kann es besser.**

**CDU**

CDU-Ortsverband Urbar · Am Rheineck 20 · 56182 Urbar

**CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION  
Ortsverband Urbar**

Vorsitzender: Tim Bäßler

31. März 2025

**Antrag zur finanziellen Entlastung der Ortsgemeinde Urbar – Anwendung des Konnexitätsprinzips  
gemäß Artikel 49 Absatz 5 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrter Herr Ackermann,  
sehr geehrter Herr Schneider,  
sehr geehrte Beigeordnete,  
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

Die finanzielle Situation der Ortsgemeinde Urbar ist durch gestiegene Umlagen und zusätzliche gesetzliche Vorgaben zunehmend angespannt. Beispielsweise führt der gesetzlich verankerte Anspruch auf Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten zu erheblichen Mehrkosten für die Gemeinde. Auch die Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) führt zu deutlichen Mehraufwendungen im Haushalt der Ortsgemeinde. In der Vergangenheit mussten bereits schmerzhaft Einsparungen und Abgabenerhöhungen vorgenommen werden, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen.

Das Konnexitätsprinzip, seit 2004 verankert in Artikel 49 Absatz 5 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung, besagt, dass das Land den Kommunen finanzielle Ausgleiche gewähren muss, wenn es ihnen neue Aufgaben überträgt oder sie zu höheren Ausgaben verpflichtet. Es ist daher erforderlich, die finanziellen Mehrbelastungen der Ortsgemeinde Urbar zu identifizieren und gegebenenfalls Schritte einzuleiten, um einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Die CDU-Fraktion beantragt daher, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderats am 07.05.2025 aufzunehmen:

Feststellung durch den Ortsgemeinderat Urbar, dass im Haushaltsplan 2025 erhebliche finanzielle Belastungen aus Aufgaben resultieren, die der Ortsgemeinde durch Landes- oder Bundesgesetze übertragen wurden, ohne dass eine ausreichende finanzielle Kompensation erfolgt ist.

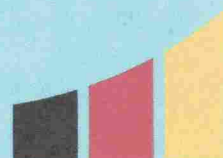
CDU-Ortsverband Urbar  
Am Rheineck 20  
56182 Urbar

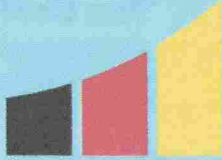
E-Mail  
Telefon

info@cdu-urbar.de  
0261 - 963 994 43

Sparkasse Koblenz  
IBAN: DE34 5705 0120 0022 0044 10

[www.cdu-urbar.de](http://www.cdu-urbar.de)





**Deutschland  
kann es besser.**

**CDU**

Um dies zu erreichen ist es erforderlich, dass die Verwaltung verschiedene Informationen zusammenstellt, worum die CDU-Fraktion im Rahmen dieses Antrags bittet.

**1. Aufstellung der Mehrbelastungen:**

Die Verwaltung wird beauftragt, eine detaillierte Aufstellung der finanziellen Mehrbelastungen vorzulegen, die durch übertragene Pflichtaufgaben entstanden sind und für die kein ausreichender finanzieller Ausgleich durch das Land Rheinland-Pfalz erfolgt ist.

**2. Prüfung der Rechtslage:**

Die Verwaltung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu prüfen, ob und inwiefern eine Verletzung des Konnexitätsprinzips gemäß Artikel 49 Absatz 5 der Verfassung von Rheinland-Pfalz vorliegt.

**3. Einleitung von Schritten zur Entlastung:**

Sollte eine Verletzung des Konnexitätsprinzips festgestellt werden, wird die Verwaltung beauftragt, geeignete Schritte einzuleiten, um einen finanziellen Ausgleich vom Land Rheinland-Pfalz zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

für die CDU-Fraktion

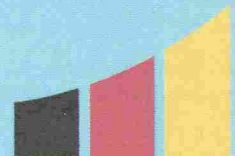
CDU-Ortsverband Urbar  
Am Rheineck 20  
56182 Urbar

Sparkasse Koblenz  
IBAN: DE34 5705 0120 0022 0044 10

E-Mail  
Telefon

info@cdu-urbar.de  
0261 - 963 994 43

[www.cdu-urbar.de](http://www.cdu-urbar.de)





Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

5. August 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1141-0003#2019/0027-0301 334	30. Juli 2025	Ansgar van Elst Ansgar.Elst-van@mdi.rlp.de	06131 16-3372 06131 16-17 3372

Bitte immer angeben!

## Klagen der kommunalen Gebietskörperschaften gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2024;

### Erstreckungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juli 2025. Entsprechend Ihrer darin vorgetragenen Bitte bestätige ich hiermit gegenüber den rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbänden die Bereitschaft des Landes, die Bescheide über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen A und B und über die Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte für das Finanzausgleichsjahr 2024 nachträglich zu ändern, wenn

1. der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) aufgrund eines Vorlagebeschlusses in einem der bereits anhängigen Klagenverfahren gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2023 bzw. 2024 in seiner Entscheidung das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) i. V. m. § 1 Abs. 1 LHG



2023/2024 und den Ansätzen für die Finanzausgleichsmasse für des Jahres 2024 für mit Artikel 49 Abs. 6 der Landesverfassung unvereinbar erklärt und

2.1 er die betroffenen gesetzlichen Regelungen zusätzlich für nichtig erklären sollte, anstatt den Gesetzgeber zu verpflichten, innerhalb einer vom Verfassungsgerichtshof bestimmten Frist eine verfassungsgemäße Regelung für die Zukunft zu treffen oder

2.2 der VGH die gesetzlichen Regelungen nicht für nichtig erklärt, aber das Land verpflichtet, rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Unter den genannten Voraussetzungen würden die Änderungen der Festsetzungsbescheide für das Finanzausgleichsjahr 2024 auf der Grundlage der dann vom Gesetzgeber rückwirkend in Kraft zu setzenden Neuregelungen im LFAG bzw. im LHG erfolgen.

Ziel der Erklärung ist es, die Kommunen so zu stellen, als hätten sie eigenständig auf die Gewährung einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung über höhere Landeszuweisungen geklagt. Dabei können ggf. auch anderweitige, aber gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen sein, die der Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedürfen.

Im Falle von Änderungen der Festsetzungsbescheide 2024 nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass dies auch Konsequenzen für den Finanzbedarf im kreis- und verbandsangehörigen Bereich hat.

Ich hoffe, dass hiermit für alle Gebietskörperschaften die erforderliche Rechtssicherheit zur Vermeidung "vorsorglicher" Klagen betreffend das Finanzausgleichsjahr 2024 sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und Kosten gegeben ist.

Ich bitte Sie, Ihre Mitgliedkommunen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling

## Hollerbach, Markus

---

**Von:** Meffert, Horst <HMeffert@gstbrp.de>  
**Gesendet:** Montag, 14. Juli 2025 11:06  
**An:** 4.0 Leitung Finanzen  
**Cc:** Assistenz Geschäftsführung (KB)  
**Betreff:** AW: Konnexitätsprinzip  
**Anlagen:** 2025\_03\_31\_CDU.Antrag Konnexität.VG.Vallendar.pdf; 2025\_03\_31CDU-Antrag - Konnexitätsprinzip.OG.Urbar.pdf

Sehr geehrter Herr Hollerbach,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Zunächst klarstellend, die Stadt Ludwigshafen "beabsichtigt" eine Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz und beschäftigt eine Person damit, die Vorbereitungen zu treffen. Inwieweit sich eine möglicherweise erfolgreiche Klage auch auf alle anderen Gemeinden auswirkt, ist schwer zu beurteilen, da es bisher noch keine diesbezügliche gerichtliche Entscheidung gibt. Grds. kann eine Gemeinde allerdings nur mit dem Vortrag, dass für alle betroffenen Gemeinden die Ausgleichszahlung zu gering ist, an das Gericht herantreten.

Ein konnexitätsbedingter Ausgleich kann nicht im Wege der Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden, weil hier Art. 49 Abs. 5 LV dem Art. 49 Abs. 6 LV vorgeht, d.h. wenn das Land beabsichtigen würde, eine derartige Regelung einzuführen, dann müsste die Finanzausgleichsmasse entsprechend angehoben werden. Eine Klage gegen die Schlüsselzuweisungen 2025 wäre hiervon unabhängig und würde die Regelung des Art. 49 Abs. 6 LV betreffen.

Gerne kann ich Sie im Rahmen einer Beauftragung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH unterstützen. Die von der Kommunalberatung aktuell aufgerufenen Preise betragen 165 Euro zzgl. Umsatzsteuer je Stunde, 60 Euro zzgl. Umsatzsteuer je angefangener Stunde für An- und Anfahrt (ab und nach Mainz) sowie 0,45 Euro zzgl. Umsatzsteuer je Fahrtkilometer.

Viele Grüße  
Horst Meffert

---

### Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Tel.: 06131-2398-126

Fax: 06131-2398-9126

E-Mail: [hmeffert@gstbrp.de](mailto:hmeffert@gstbrp.de)



Die Kommunalberatung ist [Arbeitgeber der Zukunft 2024](#).

Geschäftsführer: RA JUDr. Stefan Meiborg, Rolf Flerus

Sitz der Gesellschaft: Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz, Amtsgericht Mainz, HRB 41906

E-Mail: [info@kb-rlp.de](mailto:info@kb-rlp.de)

Internet: [www.kb-rlp.de](http://www.kb-rlp.de)

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer [Datenschutzerklärung](#).